

**Fragen an den Hauptausschuss für den 08.11.2018**

Hamburg, 04.11.2018

1. Ergeben sich aus der Landeshaushaltsordnung Maßgaben für die Ausschreibung eines Verkehrsgutachtens, die die Beschreibung zu betrachtender Alternativszenarien betreffen und wenn ja, welche sind das?

2. Verstößt danach die Szenarienbeschreibung der „Null-Variante“ mit den Worten

*„....Dabei ist die Zulässigkeit dieser Variante im Hinblick auf die Festlegung des Bürgervertrages sowie auf den Begründungstext des B-Planes darzustellen.“*

gegen die Landeshaushaltsordnung, soweit damit gemeint ist, dass bei der Betrachtung dieser Variante darzustellen ist, dass diese nach der Begründung des B-Planes und nach dem Bürgervertrag nicht geplant bzw. nicht vereinbart ist?

3. Welchen Anforderungen muss ein Verkehrsgutachten genügen, das zum Zwecke der Erzielung einer Kostendrittellung nach § 13 Abs. 1 EKrG der zuständigen Behörde (Eisenbahnbundesamt) im Vereinbarungsverfahren nach § 5 EKrG oder im Anordnungsverfahren nach § 10 EKrG vorzulegen ist?
4. Muss ein Verkehrsgutachten, das zum Zwecke der Erzielung einer Kostendrittellung nach § 13 Abs. 1 EKrG der zuständigen Behörde vorzulegen ist, die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des § 3 EKrG belegen, namentlich zur Bemessung von Art und Umfang der zu treffenden Maßnahme die zukünftige Verkehrsentwicklung berücksichtigen?
5. Ist in diesem Falle der die zukünftige Verkehrsentwicklung prägende planerische Wille, der in der Begründung des B-Planes Rissen 45 / Sülldorf 22 sowie dem Bürgervertrag zum Ausdruck kommt im Verkehrsgutachten zu berücksichtigen?
6. In welcher Weise ist dann der planerische Wille im Verkehrsgutachten insbesondere in dem Fall, dass eine Darstellung des planerischen Willens bei der Szenarienbeschreibung der „Null-Variante“ gegen die Landeshaushaltsordnung verstoßen sollte, im Rahmen der Ausschreibung zum Verkehrsgutachten zu berücksichtigen?
7. Welche Anforderungen ergeben sich für die FHH aus der EKrG-Richtlinie 2000 für die Darlegung der Erforderlichkeit nach § 3 EKrG? Ist vor diesem Hintergrund die Erstellung eines Verkehrsgutachtens überhaupt notwendig?
8. Wenn der planerische Wille gem. Bürgervertrag und Begründungstext des B-Planes im Verkehrsgutachten nicht berücksichtigt werden kann und damit die Begutachtung zu dem Ergebnis führt, dass die Nullvariante (ohne Brücke) präferiert wird, wie ist dann mit Blick auf die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen (u.a. LHO etc.) weiter zu verfahren, damit die Vereinbarungen aus dem Bürgervertrag (Bau der Brücke) dennoch eingehalten werden kann.